

15. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende

15. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

beschlossen:

Artikel 1

Folgender § 2 (1) wird neu gefasst:

§ 2

(1) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich

1.	Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin	246,00 €
2.	Stv. Stadtbrandmeister/Stv. Stadtbrandmeisterin	103,00 €
3.	Stadtsicherheitsbeauftragter/Stadtsicherheitsbeauftragte	71,00 €
4.	Stadtausbildungsleiter/Stadtausbildungsleiterin	71,00 €
5.	Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin	71,00 €
6.	Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin in	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	81,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	91,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	101,00 €
7.	Stellvertretender Ortsbrandmeister / Stv. Ortsbrandmeisterin in	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	32,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	37,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	42,00 €
8.	Brandschutzerzieher/Brandschutzerzieherin	25,00 €
9.	Stadtausbilder/Stadtausbilderin	27,00 €
10.	Sicherheitsbeauftragte(r) in Ortsfeuerwehren	11,50 €
11.	Gerätewart / Gerätewartin in Ortsfeuerwehren	24,00 €
12.	Jugendwart / Jugendwartin in Ortsfeuerwehren	24,00 €
13.	Stadtstabführer / Stadtstabführerin	23,00 €
14.	Führer / Führerin der Gefahrgutgruppe	27,00 €
15.	Stadtschrittführer / Stadtschrittführerin	71,00 €

Artikel 2

Folgender § 6 wird neu gefasst:

§ 6

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, XX.XX.XXXX

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister